

Rundschreiben Nr. 1/2024

ergeht an alle Mitglieder

Werte Mitglieder, wir möchten Sie gerne über Folgendes informieren:

e-card für Personenbetreuer

Um ihre neue e-card mit Foto zu beantragen, mussten bisher unsere Betreuungskräfte die Registrierungsstellen in den entsprechenden Bundesländern aufsuchen; zeitraubend, umständlich und teilweise gar nicht möglich, wenn die Betreuungskräfte ihre Klienten nicht allein lassen konnten.

Dank gemeinsamer Bemühungen können unsere Betreuungskräfte ab 1. April 2024 ihr Foto nun bei den lokalen Gemeindeämtern hinterlegen und ersparen sich dadurch zeitraubende Reisen. Die Gemeinden übernehmen die Weiterleitung des e-card Antrages an die SVS.

Turnus-Wechseltage der Regionen

Zur Optimierung der Reisekosten und um einen planbaren und geordneten Ablauf anbieten zu können, sind für alle Bundesländer fixe Turnus-Wechseltage eingeplant.

Montag	Vorarlberg, Tirol, Salzburg
Dienstag	Niederösterreich, Wien, Burgenland
Mittwoch	Oberösterreich
Donnerstag	Steiermark, Kärnten

Fallweise und notgedrungen kann natürlich außerplanmäßig oder auch an den Wochenenden angereist werden; dies verteuert allerdings die Kosten, zumal meistens Einzelfahrten erforderlich sind. Daher unsere Bitte: Die Turnus-Wechseltage einhalten, um auch in Ausnahmesituationen besser auf unerwartete Ereignisse reagieren zu können.

Anpassung der SVS-Abgaben

Wie bereits in den vergangenen Rundschreiben erwähnt, setzt sich die von St. Elisabeth eingehobene Sozialversicherungsabgabe aus 2 Komponenten zusammen:

- 1) Die direkte Abgabe an die SVS, basierend auf der Berechnung des Mindesttarifes
- 2) Der Bearbeitungsaufwand

Mehrfach wurde bereits an uns die Frage gerichtet:

Warum können die Pflegekräfte die SV-Abgabe nicht direkt abführen? Warum wird eine Bearbeitungsgebühr verlangt?

Dazu vertritt St. Elisabeth folgenden Standpunkt:

Die legale Betreuung durch ausländische Pflegekräfte ist an die Einhaltung wesentlicher Bestimmungen gebunden und berechtigt neben anderen Voraussetzungen auch zum Bezug einer Förderung durch das Sozialministerium. Wenn nun gewisse Bedingungen nicht eingehalten werden, z.B. die Versicherung nicht abgeführt wird und Schulden entstehen, kann ein Insolvenzverfahren gegen die betreffende Betreuungskraft eingeleitet und die Gewerbeberechtigung entzogen werden. Dies bedingt auch eine Rückforderung der bislang bezogenen Subvention. Die Medien berichteten in den letzten Monaten mehrmals über spektakuläre Vorfälle.

Dieses Risiko wollen wir nicht eingehen. Folgende Sozialversicherungsabgabe müssen wir ab 1. März 2024 pro Pflegekraft monatlich einziehen:

€ 150,44	Sozialversicherung bei Mindestbemessung
€ 98,56	Bearbeitungsaufwand: <i>Verwaltung, Betrieb und Unterhalt eines Kontos, Vorfinanzierung für das dritte Monat im jeweiligen Quartal, Einholung entsprechender Vollmachten, Arbeitsaufwand für Beratung, Datenbereitstellung, Versicherungsschutz bei Ersatzturnussen für das laufende Monat u.v.m.</i>
<u>€ 249,00</u>	gesamte Abgabe (anstatt bisher 239,00)

Hausärztlicher Notdienst

WENN SIE AKUT KRANK WERDEN UND KEINE HAUSARZT-ORDINATION OFFEN HAT, HILFT DER HAUSÄRZTLICHE NOTDIENST IN IHRER REGION.

Tel.: 141

Wofür zuständig?

- bei **akuten Krankheiten**, deren ärztliche Behandlung schnell erfolgen muss,
- wenn **keine hausärztliche Ordination geöffnet hat**, also an Wochentagen abends bis in die Nacht sowie am Wochenende und am Feiertag

Wofür nicht zuständig?

- wenn es **kein Notfall** ist und die medizinische Abklärung bis zum nächsten Tag warten kann
- wenn **Ihre Hausarzt-Ordination** geöffnet hat
- bei **akuten Zahnschmerzen**
- bei Herzanfällen etc. rufen Sie sofort unter Tel. **144 Erste Hilfe – Rettung!**

Mit freundlichen Grüßen

f.d.:



Harald Drescher
(Obmann)



Wels, am 22. Feb. 2024